

Landeshauptstadt Wiesbaden

1966/10 Bebauungsplan

des Fluchtlinienplanes

1. Änderung über die Abänderung und Neufestsetzung von Fluchtlinien in dem Gebiet östlich der Mainzer Straße bis zur Brunhildenstraße zwischen der Welfenstraße und der Bahnlinie Wiesbaden-Erbenheim einschließlich Verbreiterung der Mainzer Straße, Distrikte „Im Hasengarten“ und „Unter Schwarzenberg“ in den Gemarkungen Wiesbaden und W.-Biebrich.

Dem Plan ist eine Begründung beigelegt.

Dieser Bebauungsplan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - B Bau G - (B.G.B.I. I, S. 341)

Planzeichenerklärung:

Bestehende Festsetzungen

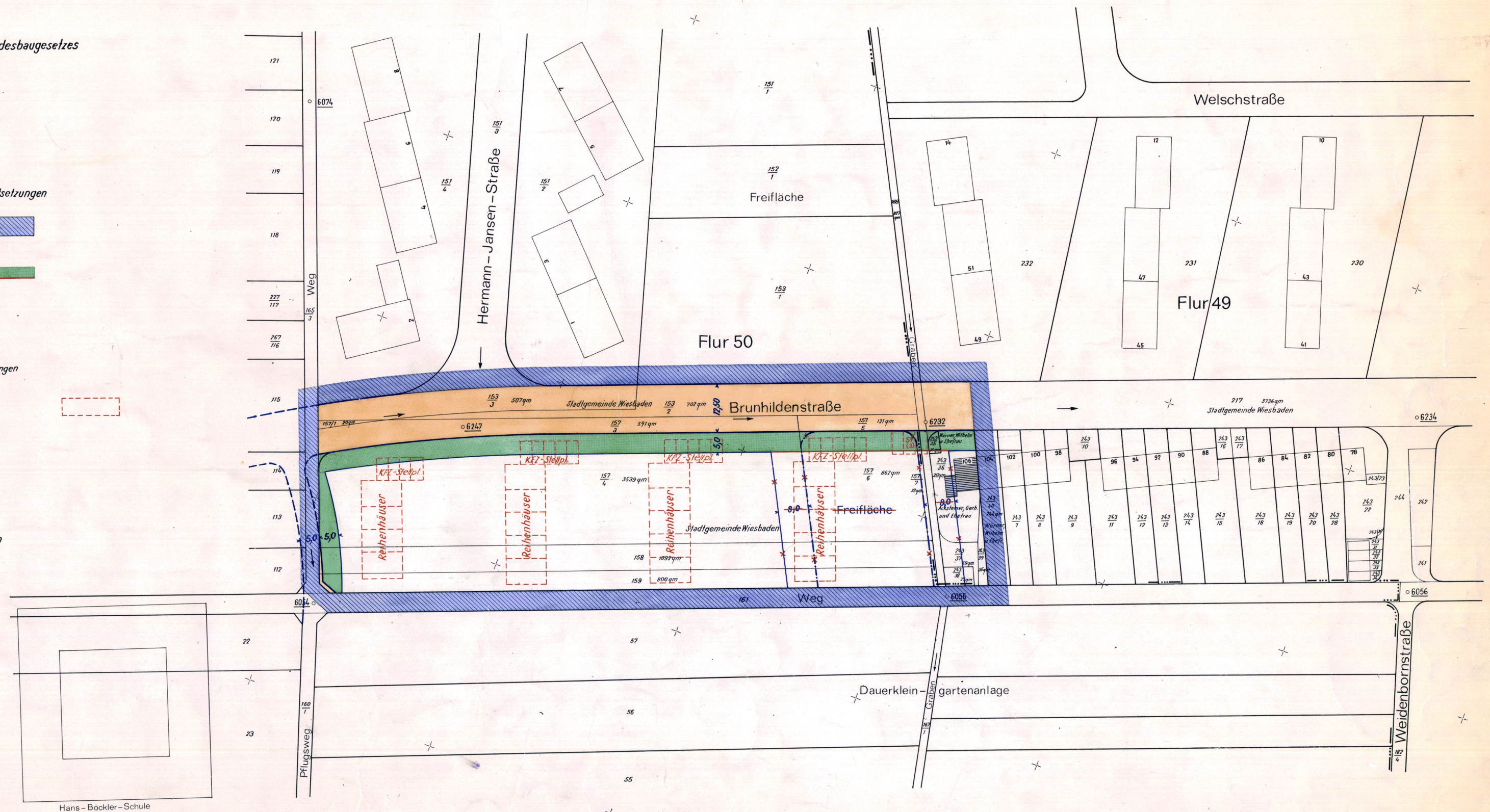
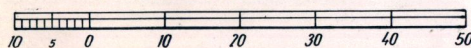
Neue Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
 Eigentums-
 Flurstücksgrenze
 (Straßenfluchtlinie) Straßenbegrenzungslinie
 (Baufluchtlinie) Baugrenze
 Fahrbahn
 Fließrichtung der bestehenden Entwässerung
 Gebäudeflächen
 Freiflächengrenze

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festlegungen früherer Pläne gelten hiermit als aufgehoben.

Unverbindliche Darstellung der vorgesehenen Gebäude und KFZ-Stellplätze

Maßstab 1:500



Ausgearbeitet:

Wiesbaden, den 2. Juni 1966

Dezernat Stadtplanungsamt Bauaufsichtsamt Vermessungsamt
 Stadtbaurat Oberbaurat Oberbaurat Obervermessungsamt

Aufgestellt und als Satzung beschlossen

Dieser Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 2, 10 u. 13 B Bau G aufgestellt und in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (Gf. Bl. 1960, S. 103) durch Beschlüsse des Magistrats vom 11. Juli 1966 Nr. 1301 und der Stadtverordnetenversammlung vom 1. September 1966 Nr. 271 als Satzung beschlossen.

Wiesbaden, den 26. September 1966

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Rechtsverbindlich: siehe nebenstehend!

Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird vom 30. September 1966 bis 31. Oktober 1966 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 B Bau G in den Wiesbadener Tageszeitungen am 30. Sept. 1966 ortsüblich bekanntgemacht.

An diesem Tag ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Wiesbaden, den 30. September 1966

Der Magistrat - Vermessungsamt

Obervermessungsamt

RECHTSVERBINDLICH:

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. 4. 1974 bis 8. 5. 1974 öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 B Bau G in den Wiesbadener Tageszeitungen am 26. 3. 1974 ortsüblich bekanntgemacht.

Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9. 5. 1974 rechtsverbindlich.



Wiesbaden, den 9. 5. 1974
 Der Magistrat - Vermessungsamt
 i. A. Vermessungsamt

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28. 6. 1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1974 (BGBl. I S. 2221) i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 225) mit folgendem Ingenieuramt: Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplans eine Verletzung der Eigentumsrechte durch die Festsetzung des Bebauungsplans vorliegen, so ist diese Verletzung durch die Festsetzung des Bebauungsplans zu beheben. Die Festsetzung des Bebauungsplans ist schlichtlich zu beanstanden und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Verschiedenes über die Genehmigung oder die Verwirklichung des Bebauungsplans verläuft.

Landeshauptstadt Wiesbaden
 Der Magistrat
 Vermessungsamt
 i. A. Techn. Ammann